

Hausberufungsregelungen in den Ländern

Eine „Hausberufung“ liegt dann vor, wenn Hochschulbedienstete zur Professorin oder zum Professor an derselben Hochschule, an der sie bislang fest beschäftigt sind, berufen werden. Immer wieder hören wir von einem „Hausberufungsverbot“. Ein Hausberufungsverbot im eigentlichen Sinne existiert indes nicht, vielmehr sind in den Landeshochschulgesetzen (lediglich) Voraussetzungen normiert, unter denen eine Hausberufung durchgeführt werden kann.

Bundesland	Berufung auf eine W2 Professur	Berufung auf eine W2 Professur
	<ul style="list-style-type: none"> <i>allgemein als Mitglied der Hochschule</i> 	<ul style="list-style-type: none"> <i>als wissenschaftliche, künstlerische oder akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder</i> <i>als Dozentin/Dozent</i>
Baden-Württemberg	<p>§ 48 Abs. 2 S. 5 LHG BW</p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn begründeter Ausnahmefall vorliegt und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich bzw. künstlerisch tätig waren; Ausnahme: Wenn es die Bestenauslese „gebietet“, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zu berufen.</p>	<p>§ 48 Abs. 2 S. 3 LHG BW</p> <p>Die Berücksichtigung von Dozentinnen/Dozenten ist regelmäßig nur möglich, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren.</p>
Bayern	<p><i>Keine besondere Regelung</i></p> <p>Art. 66 Abs. 5 S. 9 BayHIG</p> <p>Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags können die Hochschulen in eigener Verantwortung treffen.</p> <p>Aus der Gesetzesbegründung zum BayHIG: „Nicht mehr explizit erwähnt wird das Hausberufungsverbot (...). Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Hochschulen Berufungsvor-</p>	<p><i>Keine besondere Regelung</i></p>

	<p>schläge, die die Namen interner Mitglieder enthalten so begründen muss, dass die Begründung den Erfordernissen des Art. 33 Abs. 2 GG genügt. Die Hochschulen können das Berufungsverfahren näher regeln, z. B. in der Grundordnung oder in einer eigenständigen Berufungssatzung.“</p>	
Berlin	<p>§ 101 Abs. 5 S. 4 BerIHG</p> <p>Professorinnen und Professoren, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 101 Abs. 5 S. 1 BerIHG</p> <p>Bei Berufungen auf eine Professur können Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p> <p>Mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätsanforderungen erlauben.</p> <p>§ 101 Abs. 5 S. 3 BerIHG</p> <p>Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p>

Brandenburg	<i>Keine besondere Regelung</i>	§ 40 Abs. 3 S. 7 BbgHG Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
Bremen	§ 18 Abs. 13 BremHG Berücksichtigung kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	<i>Keine besondere Regelung</i>
Hamburg	<i>Keine besondere Regelung</i>	§ 14 Abs. 4 S. 2 HmbHG Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
Hessen	§ 69 Abs. 6 HessHG Berücksichtigung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.	<i>Keine besondere Regelung</i>
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 59 Abs. 6 S. 1, 55 Abs. 1 LHG MV Mitglieder dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Berufungsvorschlag vorgesehen werden.	§§ 59 Abs. 6 S. 1, 55 Abs. 1 LHG MV Mitglieder dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Berufungsvorschlag vorgesehen werden.

<p>Niedersachsen</p>	<p>§ 26 Abs. 5 S. 5 NHG Die Berücksichtigung ist regelmäßig nur dann möglich, wenn die Mitglieder nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p>	<p><i>Keine besondere Regelung</i></p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p><i>Keine besondere Regelung</i></p>	<p>§ 37 Abs. 2 S. 2 LHG NW Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. § 78 Abs. 3 LHG NW für künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Dozenten/Dozentinnen usw.: dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 50 Abs. 5 S. 4 HS 2 LHG RP Berücksichtigung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><i>Keine besondere Regelung</i></p>
<p>Saarland</p>	<p>§ 43 Abs. 5 S. 1 SHSG Berücksichtigung nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>§ 43 Abs. 5 S. 3 SHSG Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben <u>oder</u> mindestens 2</p>

		Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
Sachsen	<p>§ 60 Abs. 3 S. 4-5 SächsHG</p> <p>Berücksichtigung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene sich in ihrer/seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerberinnen/Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Berufung einer Professorin oder eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt, 2. für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und 3. für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Professur, wenn ihr/dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht. 	<i>Keine besondere Regelung</i>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 36 Abs. 6 HG LSA</p> <p>Professorinnen und Professoren können in begründeten Ausnahmefällen und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben, mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenden</p>	<p>§ 36 Abs. 6 HG LSA Hochschule</p> <p>Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</p>

	Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder einen Ruf auf eine externe Professorenstelle erhalten haben, berücksichtigt werden.	mindestens 2 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder einen Ruf auf eine externe Professorenstelle erhalten haben.
Schleswig-Holstein	§ 62 Abs. 4 S. 4 HG SH Berücksichtigung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich wenn Wechsel der Hochschule nach der Promotion oder wiss. Tätigkeit mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule.	<i>Keine besondere Regelung</i>
Thüringen	§ 85 Abs. 4 S. 3 ThürHG Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden wenn wiss. oder künstler. Tätigkeit mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule oder Wechsel der Hochschule nach der Promotion.	<i>Keine besondere Regelung</i>

Stand: 01.09.2025

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.